

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur  
Karl H o n a y

Wien, Freitag, den 23. Mai 1924.

.....  
Das Ende der Wiener Milchversorgungsstelle. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Erlaß vom 23. April, den Landesregierungen mitgeteilt, daß es mit Rücksicht auf die bereits als vollkommen gesichert anzusehende Lage des Wiener Milchmarktes nunmehr den Zeitpunkt für gegeben erachtet, die Ministerialverordnung vom 11. September 1917, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Milch aufzuheben. Diese Aufhebung wurde am d.J. 9. Mai im Bundesgesetzblatt verlautbart. Durch sie fallen nunmehr sämtliche Beschränkungen des Milchverkehrs und erscheint die Tätigkeit der Wiener Milchversorgungsstelle nunmehr beendet. Da die kaiserliche Verordnung vom 24. März in Kraft bleibt, ist die Möglichkeit gegeben, im Falle unvorhergesehener Störungen der Versorgung mit Frischmilch den Milchbedarf der Säuglinge, Kinder und Kranken sicherzustellen. Milchangelegenheiten fallen nunmehr wieder in den Wirkungsbereich der Abteilung 42 des Wiener Magistrates, die im Neuen Amtshaus, I., Ebdorferstrasse untergebracht ist.

.....  
Der Strassenbahnfahrpreis am nächsten Feiertag (Donnerstag). Am Donnerstag, den 29. Mai (Feiertag) gilt auf den städtischen Strassenbahnen der Werktagsfahrpreis. Demnach gelten an diesem Tage die Hin- und Rückfahrtscheine, Frühfahrtscheine und Wochenkarten. Dagegen haben Fürsorgefahrtscheine keine Giltigkeit.

.....  
Stipendien der Gemeinde Wien für Schüler und Studenten. Im Studienjahre 1924/25 gelangen für Schüler der Wiener Obermittelschulen (Obergymnasien, Oberrealschulen, die dieselben Berechtigungen zum Besuche von Hochschulen gewähren), der Wiener Lehrerbildungsanstalten, der Wiener Staatsgewerbeschulen und des Wiener Technologischen Gewerbemuseums mindestens 20 von der Gemeinde Wien errichtete Stipendien von je 1.8 Millionen Kronen jährlich und für Hörer der Wiener Universität, der Wiener Technik und der Wiener Tierärztlichen Hochschule mindestens 30 von der Gemeinde Wien errichtete Stipendien von je drei Millionen Kronen jährlich nach den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften und unter nachstehenden besonderen Voraussetzungen und Bedingungen zur Verleihung: Zum Genusse dieser Stipendien sind nur unbemittelte öffentliche Schüler und Schülerinnen und ordentliche Hörer und Hörerinnen der genannten Lehranstalten berufen. Privatisten an Mittelschulen und außerordentliche Hörer an Hochschulen sind von der Beteiligung mit einem Stipendium ausgeschlossen. Unter sonst gleichen Bedingungen haben nach Wien zuständige Bewerber den Vorzug. Die mit der Würdigungsbestätigung der Schulleitung und dem Nachweis der österreichischen Bundesbürgerschaft versehenen Gesuche sind in der Zeit vom 1. bis 21. Juni l. J. unmittelbar beim Wiener Magistrate, Abteilung 8, I., Neues Rathaus, einzubringen. Dem Gesuche sind beizuschließen: Geburts- (Tauf-)schein, Heimatschein, die Studiennachweise der beiden letzten Semester, allenfalls auch Prüfungs- und Frequentationszeugnisse; Hörer der Technischen Hochschule haben überdies das vorgeschriebene Einheitenverzeichnis beizubringen; legales Armut- oder Mittellosigkeitszeugnis. Die mit einem Armut- oder Mittellosigkeitszeugnis belegten Gesuche sind stempelfrei. Die Stipendien werden Mittelschülern für eine Zeit verliehen, die zur Vollendung ihrer Studien an der Mittelschule bei normalen Studienfortgang erforderlich ist, Hochschülern jeweils auf ein Jahr, jedoch kann das Stipendium in der Regel bis zur Vollendung der Studien alljährlich wieder verliehen werden, falls nicht besondere Gründe dagegen sprechen.